

# Honorarvereinbarung

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 – Allgemeines

Die vorliegende Honorarvereinbarung regelt die Spesen, die Auslagen und Honorare, welche der Klient seinem Anwalt schuldet. Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, so bestimmt er die Entschädigung des Auftraggebers im Sinne von Art. 394 Abs. 3 OR.

### Art. 2 – Prozesskosten

Die Spesen, Auslagen und Honorare für die gerichtliche Tätigkeit werden durch die gesetzlichen Tarife geregelt. Diese binden den Anwalt gegenüber seinem Klienten nicht. In dem Umfang, in welchem diese tatsächlich einkassiert werden, sind sie jedoch in der Honorarrechnung zu berücksichtigen.

### Art. 3 – Kostenvorschuss

In der Regel hat der Anwalt von seinem Klienten einen Vorschuss im Umfang der zu erwartenden Kosten und Honorare zu verlangen. Dieser Kostenvorschuss soll nicht unter den Spesen und weiteren Auslagen liegen, die er zu decken hat.

### Art. 4 – Rechnungstellung

Die Abrechnung kann global oder detailliert sein, die Auslagen sind vom Honorar getrennt aufzuführen. Der Klient kann eine detaillierte Rechnung verlangen.

## II. Honorare

### Art. 5 – Kriterien

Der Anwalt legt seine Entschädigung im Verhältnis zur aufgewendeten Zeit fest. Im Übrigen berücksichtigt er insbesondere die Art und die Schwierigkeiten des Mandates, den Interessenwert, die übernommene Verantwortung und die finanzielle Lage des Klienten. Er kann auch das erreichte Ergebnis berücksichtigen.

### Art. 6 – Stundenansatz

Der Grundtarif beträgt Fr. 300.- pro Stunde. Der Grundtarif für Fachanwälte und CAS-zertifizierte Anwälte beträgt Fr. 350.- pro Stunde.

### Art. 7 – Erhöhung

Der Grundtarif kann bis zu 50 % erhöht werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- wenn das Mandat dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit ausgeführt werden muss;
- wenn ein wesentlicher Teil des Mandates sich in einer anderen als den im Kanton Wallis offiziellen Sprachen abwickelt;

### Art. 8 – Geldwerte Angelegenheiten

Kann der Interessenwert eines Falles geschätzt werden, sind die Honorare nach dem Stundenansatz (Art. 6, 7 und 8) verhältnismässig gemäss folgender Abstufung zu erhöhen:

	<u>Interessenwert</u>	<u>Erhöhung</u>
ab	Fr. 50'000.-	25 %
ab	Fr. 100'000.-	50 %
ab	Fr. 200'000.-	100 %
ab	Fr. 300'000.-	200 %
ab	Fr. 400'000.-	250 %
ab	Fr. 500'000.-	275 %
ab	Fr. 1'000'000.-	300 %

über Fr. 2'000'000.-:  
25% zusätzlich pro Teilbetrag von Fr. 1'000'000.-. Der Stundenansatz von Fr. 1'200.- pro Stunde kann jedoch nicht überschritten werden.

Der Stundenansatz wird vorliegend auf Fr. 300.00 festgesetzt.

### Art. 9 – Interessenwert

Der Interessenwert wird insbesondere wie folgt bestimmt:

- Zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert: der Streitwert. Die Hauptklage und die Widerklage werden zusammengerechnet.
- Gemischte zivilrechtliche Streitigkeiten (z.B. Scheidung mit güterrechtlicher Auseinandersetzung): der Streitwert für die Stunden, welche für die vermögensrechtlichen Streitpunkte aufgewendet werden. Die Unterhaltsbeiträge für den Ehepartner und für die minderjährigen Kinder werden nicht berücksichtigt.
- Strafsachen: der Streitwert für die Stunden, welche für die vermögensrechtlichen Streitpunkte aufgewendet werden (zivilrechtliche Ansprüche).
- Verwaltungssachen: der Streitwert, sofern er bestimmt werden kann.
- Aussergerichtliche vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Güterrecht, Erbteilung, Aufteilung des Miteigentums, von Gesellschaften, etc.): das dem Klienten zufallende **Nettovermögen** nach dem Verkehrswert.
- Inkassoauftrag: die einzukassierende Summe.
- Arrest: der Forderungsbetrag. Wenn jedoch der Wert des arrestierten Objektes zum vornherein niedriger ist, wird nur dieser Wert berücksichtigt.
- Vergleich: der Betrag des Vergleiches.
- Vermögensverwaltung: der Wert des **Nettovermögens**.
- Abfassung eines Vertrages: der Wert der Leistungen. Wenn es sich um periodisch wiederkehrende Leistungen handelt, wird der Betrag der ursprünglichen Vertragsdauer berücksichtigt.

### Art. 10 – Nicht geldwerte Angelegenheiten

Die Honorare nach dem Stundenansatz (Art. 6, 7 und 8) können je nach Wichtigkeit bis höchstens 300 % erhöht werden in den Fällen, deren Geldwert nicht bestimmbar ist.

### Art. 11 – Reisezeit

Für die Reisezeit wird die Hälfte des Grundtarifs (Art. 6) berechnet.

## III. Auslagen und Spesen

### Art. 12 – Auslagen

Die Auslagen werden zum tatsächlichen Betrag in Rechnung gestellt.

### Art. 13 – Spesen

Die Spesen werden wie folgt berechnet:

- Reiseentschädigung für die jeweilige effektive Wegstrecke Fr. 0.75 pro Kilometer;
- Abschriften und Fotokopien, Vollmacht, etc. Fr. 1.- pro Seite;
- Eröffnung der Akten Fr. 5.- bis Fr. 30.-.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 14 – Indexierung

Der Grundtarif (Art. 6) wird gemäss dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (Grundlage Indexstand am 1.1.2010) angepasst, sobald dessen Änderung eine Anpassung um Fr. 10.- rechtfertigt.

### Art. 16 – Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den in der vorliegenden Honorarvereinbarung festgesetzten Beträgen nicht enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ort/Datum: .....

Unterschrift Auftraggeber: .....